

Sparkonto Kinder

Es stellt sich immer wieder das Problem, dass Eltern/Elternteile für ihre Kinder während der Ehe Sparkonten eröffnen, bei denen das Kind als Kunde benannt wird und ein Elternteil oder beide als gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Die Bank hat im konkreten Fall ein Sparbuch auf den Namen des Kindes ausgestellt und den Eltern mit der Urkunde über die Vertretungsberechtigung der Tochter übersandt.

Das Sparbuch nahm, wie in vielen Fällen üblich, die Eltern in Verwahr.

Während der Ehe wurden zahlreiche Einzahlungen auf das Konto vorgenommen. Ein Elternteil hatte ohne Rücksprache mit dem anderen das Kontoguthaben abgehoben. Im Rahmen der Scheidung der Eltern wurde das Sparbuch dem Kind zurückgegeben. Dieses nimmt den Elternteil, der die Abhebungen vorgenommen hat, auf Zahlung in Anspruch.

Zur Rechtslage:

Kontoinhaber eines Sparkontos ist derjenige, der nach der Vereinbarung mit der Bank Kontoinhaber werden soll. Wichtig ist insoweit die im Sparbuch vorgenommene Eintragung des Kontoinhabers wie die Angaben im Kontoeröffnungsantrag. Bedeutsam ist weiter, ob ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen des Kindes anlegt, ohne dass er das Sparbuch aus der Hand gibt. Die Entscheidungen der Rechtsprechung, die wesentlich darauf abgestellt haben, wer das Sparbuch in der Hand hatte, sei auch Kontoinhaber, sind im Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln ergangen. diese Rechtsprechung

machte auch Sinn, da Großeltern allein darüber entscheiden wollen, ob sie ihren Enkelkindern Zuwendungen machen.

Ob auch im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entscheidend darauf abzustellen ist, wer im Besitz des Sparbuches ist, ist in der Rechtsprechung umstritten. Zutreffend ist die Auffassung, dass dem Besitz am Sparbuch im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern keine entscheidende Bedeutung beizumessen ist. Dies wird gerade durch die Überlegung gestützt, dass dem Verlust des Sparbuchs, wenn dieses im Besitz der Kinder wäre, vorgebeugt werden soll.

Sollen, was häufig der Fall ist, mit dem Sparbuch steuerliche Freibeträge ausgeschöpft werden, ist grundsätzlich das Kind Kontoinhaber. Dies gilt auch, wenn Dritte - Paten u.a. - auf das von den Eltern angelegte Sparbuch Einzahlungen leisten sollen.

Letztlich ist es eine Auslegungsfrage mit Würdigung aller Umstände, wer Forderungsinhaber eines aus Mitteln der Eltern geflossenen Guthabens auf einem Sparbuch sein soll.

Klarer ist die Rechtslage beim Sparkassenbrief:

In der Regel ist derjenige, der in der Urkunde benannt ist, auch Inhaber der Forderung.